

RS OGH 1994/3/29 1Ob599/93, 8Ob649/93, 10Ob508/93, 5Ob550/93, 10Ob510/95, 1Ob540/95, 6Ob606/95, 5Ob5

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.03.1994

Norm

ABGB §901 II1

KSchG §18

Rechtssatz

Bei Finanzierung risikoträchtiger Beteiligungen (zum Beispiel einer stillen Beteiligung) kommt ein Einwendungs durchgriff - ungeachtet wirtschaftlicher Einheit zwischen finanziertem Geschäft und Kreditgeschäft - weder unter dem Gesichtspunkt analoger Anwendung des § 18 KSchG, noch wegen Wegfall der Geschäftsgrundlage (§ 901 ABGB) in Betracht (Bestätigung von SZ 61/148).

Entscheidungstexte

- 1 Ob 599/93
Entscheidungstext OGH 29.03.1994 1 Ob 599/93
Veröff: SZ 67/54 = EvBl 1994/137 S 663 = ÖBA 1994,558 (Apathy)
- 8 Ob 649/93
Entscheidungstext OGH 14.07.1994 8 Ob 649/93
Auch
- 10 Ob 508/93
Entscheidungstext OGH 08.11.1994 10 Ob 508/93
- 5 Ob 550/93
Entscheidungstext OGH 20.12.1994 5 Ob 550/93
- 10 Ob 510/95
Entscheidungstext OGH 25.04.1995 10 Ob 510/95
- 1 Ob 540/95
Entscheidungstext OGH 25.04.1995 1 Ob 540/95
Vgl; Veröff: SZ 68/77
- 6 Ob 606/95
Entscheidungstext OGH 31.08.1995 6 Ob 606/95
- 5 Ob 562/94

Entscheidungstext OGH 29.08.1995 5 Ob 562/94

Beisatz: Weil es bei solchen Geschäften nicht gerechtfertigt ist, das Risiko der Aufspaltung eines wirtschaftlich einheitlichen Geschäfts den Kreditgeber tragen zu lassen. Dies hat solange zu gelten, als sich das Kreditinstitut auf seine Rolle als Finanzierer beschränkt und sich nicht in einer darüber hinausgehenden Weise am finanzierten Geschäft beteiligt. Das Risiko einer Beteiligung hat grundsätzlich derjenige zu tragen, der Kapital investieren will. (T1)

- 1 Ob 588/95

Entscheidungstext OGH 27.07.1995 1 Ob 588/95

Auch; Beis wie T1; Beisatz: Der bewusste Abschluss eines risikoträchtigen Geschäfts rechtfertigt selbst unter der Annahme, dass der Anleger durch die Anlagegesellschaft mittels List oder Irrtums zum Vertragsabschluss bewogen wurde, das Ergebnis, dass der Anleger an das finanzierende Kreditunternehmen Zahlungen zu leisten hat, die er im bloß zweipersonalen Verhältnis wegen des Willensmangels ablehnen könnte. (T2)

- 5 Ob 502/96

Entscheidungstext OGH 27.02.1996 5 Ob 502/96

Vgl; Beisatz: Hier: Erwerb von Hausanteilscheinen der Serie 16/I/B. (T3)

Beis wie T1; Beisatz: Einwendungsduchgriff auf die finanzierende Bank bejaht, wenn sich die Bank nicht auf die Rolle des Kreditgebers beschränkt. (T4)

- 4 Ob 2005/96y

Entscheidungstext OGH 29.05.1996 4 Ob 2005/96y

Beis wie T1; Beisatz: Derjenige, der Kapital investieren will, kann nicht erwarten, dass der Nichteintritt seiner geschäftlichen Erwartungen auf den Finanzierer überwälzt werden kann. (T5)

- 7 Ob 2425/96k

Entscheidungstext OGH 02.04.1997 7 Ob 2425/96k

Vgl auch; Beis wie T2

- 7 Ob 177/98z

Entscheidungstext OGH 28.04.1999 7 Ob 177/98z

Vgl aber; Beis wie T4; Beisatz: Hier: Die Rechtsvorgängerin der Bank war nicht nur Finanzierer, sondern führte zugleich auch das Effektengeschäft durch, dessen Finanzierung der Kredit dienen sollte ("Plusvorsorge"). (T6)

- 8 Ob 161/00k

Entscheidungstext OGH 13.07.2000 8 Ob 161/00k

Auch; Beis wie T1 nur: Dies hat solange zu gelten, als sich das Kreditinstitut auf seine Rolle als Finanzierer beschränkt. (T7)

- 6 Ob 15/01a

Entscheidungstext OGH 13.09.2001 6 Ob 15/01a

Auch; Beis wie T7

- 1 Ob 122/03b

Entscheidungstext OGH 27.05.2003 1 Ob 122/03b

Vgl auch; Beisatz: Hier: Erwerb eines Time-Sharing-Rechts. (T8)

- 9 Ob 41/03z

Entscheidungstext OGH 24.09.2003 9 Ob 41/03z

Auch

- 2 Ob 17/05x

Entscheidungstext OGH 23.05.2005 2 Ob 17/05x

Auch

- 8 Ob 76/06v

Entscheidungstext OGH 30.11.2006 8 Ob 76/06v

Beisatz: Solange sich das Kreditinstitut auf seine Rolle als Finanzierer beschränkt. (T9)

- 1 Ob 95/08i

Entscheidungstext OGH 16.09.2008 1 Ob 95/08i

Vgl auch

- 4 Ob 37/17w

Entscheidungstext OGH 28.03.2017 4 Ob 37/17w

Vgl auch; Beis wie T5

- 8 Ob 39/20y

Entscheidungstext OGH 25.08.2020 8 Ob 39/20y

Beis wie T7; Beis wie T9; Beisatz: In diesen Fällen wird der Finanzierer jedenfalls so lange nicht herangezogen, als sich dieser nicht in einer darüber hinausgehenden Weise am finanzierten Geschäft beteiligt (etwa indem er einen besonderen Vertrauenssachverhalt schafft oder aktiv an der Konzeption des Projekts beteiligt ist und gleichsam als Mitinitiator auftritt), weil es nicht angemessen ist, das Risiko des finanzierten Geschäfts auf den Finanzierer zu überwälzen. (T10)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0044603

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

02.11.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at